

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012
– Drucksache 15/1916**

**Denkschrift 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 16 – Betätigungsprüfung bei der Beteiligungs-
gesellschaft des Landes Baden-Würt-
temberg mbH**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012 zu Beitrag Nr. 16
– Drucksache 15/1916 – Kenntnis zu nehmen.

09. 11. 2012

Der Berichterstatter:

Dr. Reinhard Löffler

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/1916 in seiner 22. Sitzung am 9. November 2012. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft brachte zum Ausdruck, es dürfe nicht sein, dass die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg Kapital ansammle und selbst entscheide, wann sie Gewinne an das Land ausschütte. Ferner übernehme das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Geschäftsbesorgung für diese Gesellschaft. Dem widerspreche es, dass das Ministerium als beteiligungsverwaltende Stelle gleichzeitig auch Aufsichtsfunktionen für das Land als Gesellschafter ausübe. Bei einer Aktiengesellschaft hingegen erfolge die Geschäftsbesorgung durch den Vorstand, die Prüfung durch den Aufsichtsrat.

Ausgegeben: 25.01.2013

1

Durch die zwischengeschaltete Holding, in der die in Rede stehenden Landesbeteiligungen gehalten würden, entstünden Mehrkosten in Höhe von 1,1 Millionen €. Der Großteil davon entfalle auf die Gewerbesteuer. Sie wäre nicht zu zahlen, wenn das Land die Beteiligungen direkt hielte.

Vor diesem Hintergrund rege er an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkte, seine Fraktion schließe sich nur Abschnitt I, nicht aber Abschnitt II des Beschlussvorschlags des Rechnungshofs an. Das Land müsse der Beteiligungsgesellschaft die Freiheit einräumen, den richtigen Weg zu finden, um die Ausschüttung ihrer Gewinne an das Land optimal zu gestalten.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, vor allem die nach dem GmbH-Recht, reichten nach Ansicht der SPD aus. Er frage das Finanzministerium, ob die rechtlichen Möglichkeiten der Gesellschaft eingeschränkt würden oder es ihnen widerspräche, wenn dem Rechnungshofsvorschlag gefolgt würde, die Ausschüttung verfügbarer Gewinne der Gesellschaft an das Land verbindlich zu regeln.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft betonte, das Finanzministerium sei mit weisungsgebundenen Beamten besetzt. Würden also Beteiligungsverwaltung und Geschäftsbesorgung organisatorisch nicht getrennt, könne der Finanzminister letztlich in die Beteiligungsgesellschaft „durchregieren“. Dies halte er für nicht sinnvoll. Er bestreite nicht, dass dem Finanzminister in diesem Zusammenhang die entscheidende Stimme zukomme, doch sollte dafür gesorgt werden, dass eine gewisse Kontrolle und Aufsicht erfolgten. Wenn der Aufsichtsrat einer landeseigenen Gesellschaft im Wesentlichen aus Beamten bestehe, finde keine Kontrolle statt.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft legte dar, das Land dürfe die verfügbaren Mittel einer GmbH nicht einfach vollständig abschöpfen. Vielmehr benötige eine GmbH auch eine strategische Barreserve und müsse ein Liquiditätsmanagement betreiben. Sein Haus habe bewiesen, dass es die Anregungen des Rechnungshofs ernst nehme, indem jetzt Mittel, die im Rahmen der notwendigen Steuerung von Reserven bei der Beteiligungsgesellschaft des Landes zu viel aufgelaufen seien, an das Land ausgeschüttet würden. Die Anregungen des Rechnungshofs könnten also auch ernst genommen werden, ohne dass sie in einen Beschluss eingehen müssten.

Die vom Land errichteten Beteiligungsgesellschaften befänden sich zu 100 % in dessen Besitz und dienten unterschiedlichen Zwecken. Das Finanzministerium habe eine Bündelung der bestehenden Beteiligungsstruktur intensiv geprüft und schließlich festgestellt, dass ein solcher Schritt nicht sinnvoll sei. Bei einer derartigen Prüfung müssten zahlreiche gesellschafts- und steuerrechtliche Fragen beantwortet werden.

Diejenigen, die Kontrollaufgaben im Rahmen der Beteiligungsverwaltung wahrnähmen, seien nicht identisch mit den Personen, die Funktionen in der Beteiligungsgesellschaft ausübten. Doch werde es dabei bleiben, dass es sich hierbei im Kern um einen „verlängerten Arm“ der Regierung handle. Insofern sei das Verfahren auch korrekt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft führte an, der Abschlussprüfer habe festgestellt, dass die vom Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag aufgegriffenen 4 Millionen € kein betriebsnotwendiges Kapital seien.

Nachdem der Minister dem widersprochen hatte, ergänzte ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, der Abschlussprüfer habe in einem ersten Entwurf nach der durch ihn neu erfolgten Prüfungsübernahme die Frage aufgeworfen, ob betriebsnotwendiges Vermögen vorliege. Diese Frage sei vom Abschlussprüfer auch seinerzeit eindeutig bejaht worden.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs wies darauf hin, auch am Beispiel des Staatlichen Verpachtungsbetriebs zeige sich, dass es immer wieder Konstellationen gebe, bei denen Einzelfälle geregelt würden. Der Rechnungshof rege an, nicht nur Überlegungen unter steuerrechtlichen Aspekten anzustellen, sondern von

einer übergeordneten Ebene aus die Holdingstrukturen der Landesbeteiligungen zu betrachten und zu fragen, ob noch alle Voraussetzungen vorlägen, die zu diesen Strukturen geführt hätten.

Was im Übrigen die Frage nach der organisatorischen Trennung von Beteiligungsverwaltung und Geschäftsbesorgung angehe, so sei dem Rechnungshof aufgefallen, dass es beim Finanzministerium einen Bediensteten gebe, der einerseits der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft zuarbeite, andererseits aber auch Aufgaben der Beteiligungsverwaltung wahrnehme.

Sodann stimmte der Ausschuss Abschnitt I des Beschlussvorschlags des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Drucksache 15/1916 Kenntnis zu nehmen. Abschnitt II dieses Beschlussvorschlags hingegen wurde mehrheitlich abgelehnt.

17. 01. 2013

Dr. Reinhard Löffler

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2012
Beitrag Nr. 16/Seite 139**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012 – Drucksache 15/1916

**Denkschrift 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 16 – Betätigungsprüfung bei der Beteiligungsgesellschaft des
Landes Baden-Württemberg mbH**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012 zu Beitrag Nr. 16 – Drucksache 15/1916 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsgesellschaft ihre noch verfügbaren Mittel umgehend an das Land ausschüttet;
 2. klar und verbindlich zu regeln, wann und in welchem Umfang verfügbare Gewinne der Beteiligungsgesellschaft an das Land auszuschütten sind;
 3. die Holdingstrukturen der Landesbeteiligungen unter einem konzeptionell-ganzheitlichen Blickwinkel zu untersuchen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob und wie die Kosten der Holdingstruktur bei der Beteiligungsgesellschaft von jährlich 1,1 Mio. Euro durch eine Neustrukturierung der Beteiligungen des Landes vermieden oder kompensiert werden können;
 4. beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Geschäftsbesorgung für die Beteiligungsgesellschaft und die Wahrnehmung der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung organisatorisch zu trennen;
 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2013 zu berichten.

Karlsruhe, 2. Oktober 2012

gez. Günter Kunz

gez. Armin-Hagen Berberich